

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

98. Stück, 12.06.1920

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 12. Juni 1920.) 98. Stück.

Inhalt:

- Nr. 222. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Mai 1920 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. April 1920 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
- Nr. 223. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1920, betreffend eine neue Geschäftsordnung der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Nr. 222.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. April 1920 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 31. Mai 1920.

Das Staatsministerium macht nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 19. April 1920 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, mit dem Bemerkten bekannt, daß das obige Gesetz am 1. Juni 1920 in Kraft tritt.

Oldenburg, den 31. Mai 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Ostendorf.



• Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes vom 19. April 1920,
betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums
Oldenburg.

§ 1.

1. Die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt wird von der Direktion geführt, die die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Ministerium des Innern mit der Geschäftsführung besonders beauftragt. Werden der Direktion Hilfsarbeiter zugeordnet, so unterliegt ihre Vertretungsbefugnis der näheren Bestimmung des Ministeriums des Innern.

2. Der Direktion werden ein Verwalter, ein Vorsteher der Buchhaltung und die sonst erforderlichen Beamten beigegeben.

3. Der Verwalter kann ermächtigt werden, ein Direktionsmitglied oder den Hilfsarbeiter der Direktion zu vertreten.

§ 2.

Sämtliche Behörden sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, der Verwaltung der Anstalt oder den in ihrem Auftrage handelnden Stellen jede für nötig erachtete Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Darlehenssuchenden, über die Beschaffenheit und die Belastung der zum Pfande angebotenen Grundstücke usw. auf Ersuchen oder von Amtswegen kostenfrei zu erteilen.

§ 3.

Darlehen aus der Anstalt werden in der Regel nur in Beträgen geleistet, die auf hundert Mark abgerundet sind.

Abzutretende Forderungen sind dementsprechend nach unten abzurunden. Wenn die urkundlichen Zinsen solcher Forderungen nicht die von der Anstalt geforderte Höhe haben, ist dem Mehrbetrage an Zinsen in der Regel der gleiche Rang wie dem Kapitale zu verschaffen.

§ 4.

1. Die Anträge auf Gewährung von Darlehen sind mündlich oder schriftlich bei dem Amte zu stellen, in dessen Bezirke die zum Pfande angebotenen Grundstücke liegen, oder zu dessen Bezirk der nachsuchende Kommunalverband gehört. Daneben nimmt die Geschäftsstelle der Anstalt unmittelbar Darlehnsanträge entgegen. Für das Amt und die Stadt Oldenburg sind die Anträge in allen Fällen bei der Geschäftsstelle der Anstalt anzubringen, für die übrigen Städte I. Klasse des Landesteils Oldenburg sind sie beim Stadtmagistrat zu stellen. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sind die Anträge bei den Regierungen oder den von diesen bestimmten behördlichen Stellen einzubringen.

2. Der Antragsteller hat anzugeben, zu welchem Zwecke er das Darlehen verlangt, welchen Betrag er abzutragen und bei welcher Stelle (Anstaltskasse, Amtskasse, Regierungskasse) und in welcher Zahlungsweise er das Kapital zu empfangen und die Zinsen usw. zu entrichten wünscht.

§ 5.

Für die Darlehen der Anstalt gelten folgende Beleihungsgrundsätze:

A. Allgemeines.

1. Die Anstalt beleihet regelmäßig nur bis 60 v. H. ($\frac{3}{5}$) des Werts der zu verpfändenden Grundstücke. Dieser Betrag verringert sich um den abzusetzenden Kapitalbetrag der in

Abteilung II und III des Grundbuchs eingetragenen Belastungen, soweit sie dem zu bewilligenden Darlehen im Range vorgehen oder gleichstehen. Der so ermittelte Betrag ergibt die Beleihungssumme.

Der Wert von Gebäuden, die lediglich Zubehör einer landwirtschaftlichen Besizung sind, oder die zwar auch anderen Zwecken dienen, deren jederzeitige selbständige Verwertbarkeit aber nicht gesichert erscheint, ist bei der Bewertung in der Regel nicht höher als mit der Hälfte des Wertes der zugehörigen Grundstücke zu berücksichtigen.

2. Der der Beleihung zu Grunde zu legende Wert ist regelmäßig durch eine den Vorschriften der Anstalt entsprechende ordnungsmäßige Schätzung nachzuweisen (Ziffer 29 der Geschäftsordnung).

Bei Gebäuden, die nicht in der Oldenburgischen Brandkasse oder der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse versichert sind, darf der volle Schätzungswert nur zu Grunde gelegt werden, wenn das zu beleihende Gebäude mindestens in dieser Höhe bei einer von der Direktion als zuverlässig anerkannten Gesellschaft gegen Feuergefahr versichert und ein Hypothekensicherungsschein zu den Akten gebracht ist.

3. Beim Fehlen einer Schätzung kann die Direktion als $\frac{3}{5}$ des Werts ansehen:

- a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken das 27 fache des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwertes der darauf vorhandenen Gebäude.

In denjenigen Gemeinden, in denen die Beleihungsgrenze für Mündelgeld bis zum 30 fachen Katasterwert erstreckt ist, tritt das 33 fache, und wo jene Grenze bis zum $27\frac{1}{2}$ fachen Katasterwert reicht, tritt das 30 fache an die Stelle des 27 fachen des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwertes.

Statt des Vielfachen des Gebäudesteuermietwerts kann bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Ermessen der Direktion ein Teil der Brandkassenversicherungssumme (Ziffer 2), höchstens $\frac{3}{5}$, zur Berechnung der Beleihungssumme herangezogen werden.

- b) bei selbständigen Gebäuden, deren jederzeitige Verwertbarkeit zur Versicherungssumme genügend gesichert erscheint, $\frac{3}{5}$ der Summe, zu der sie in der Oldenburgischen Brandkasse oder der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse versichert sind. (Ziffer 2.)

B. Ausdehnung der Beleihungsgrenze.

1. Neben der regelmäßigen Beleihung bis zu $\frac{3}{5}$ des Werts findet in gewissen Fällen eine Ausdehnung der Beleihungsgrenze statt (Beleihung bis zu $\frac{3}{4}$ des Wertes).

2. Sie tritt ein zur Förderung des städtischen und ländlichen Kleinwohnungswesens und der Ansiedelung landwirtschaftlicher Arbeiter und Kleinbauern, ausnahmsweise auch in anderen Fällen, wenn nach Bestimmung des Ministeriums des Innern ein der Förderung des Kleinwohnungs wesens usw. gleichwertiges Bedürfnis auf weitergehende Beleihung anzuerkennen ist.

3. Voraussetzung der $\frac{3}{4}$ Beleihung ist in der Regel das Vorhandensein eines vom Eigentümer und seiner Familie selbst und allein bewohnten Einfamilienhauses mit einer für die Wiederverwertung günstigen Lage, 3—5 Wohnräumen, zweckmäßiger Einrichtung, ausreichendem Stalle und genügender, den Verhältnissen des Ortes und der Beschäftigungsart der Bewohner entsprechender Gartenfläche (in den Marschen und in der Nähe von größeren Ortschaften regelmäßig nicht unter 6 ar, auf der Geest nicht unter 10 ar).

Solange die durch den Krieg herbeigeführte Wohnungsnot dauert, können zur $\frac{3}{4}$ Beleihung auch Häuser ange-

nommen werden, in denen außer der Wohnung des Eigentümers eine zweite Wohnung mit höchstens vier Räumen eingerichtet ist, wenn gleichzeitig Stall und Garten eine entsprechende Vergrößerung erfahren haben.

In besonderen Fällen können weitere Ausnahmen von den Bedingungen des Absatzes 1 eintreten (z. B. Gestattung des Weitervermietens an einzelne Personen, Zulassung einer kleineren Grundfläche usw.).

4. Die Anstalt hat in geeigneten Fällen zu bedingen, daß die Gläubiger nacheingetragener Hypotheken für eine gewisse Zeit auf ihr Kündigungsrecht verzichten.

C. Beleihung von Erbbaurechten.

1. Die Anstalt beleihet entsprechend den Bestimmungen der Reichsverordnung vom 15. Januar 1919 bis zu 50 v. H. des Wertes des Erbbaurechtes. Dieser ist anzunehmen gleich der halben Summe des Bauwerts und des kapitalisierten, durch sorgfältige Ermittlung festgestellten jährlichen Mietreinertrags, den das Bauwerk nebst den Bestandteilen des Erbbaurechts unter Berücksichtigung seiner Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Der angenommene Wert darf jedoch den kapitalisierten Mietreinertrag nicht übersteigen.

Ein der Hypothek im Range vorgehender Erbbauzins ist zu kapitalisieren und von ihr in Abzug zu bringen.

2. Die planmäßige Tilgung der Hypothek muß

- a) spätestens zehn Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts endigen und darf
- b) nicht länger dauern, als zur buchmäßigen Abschreibung des Bauwerks nach wirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich ist.

Das Erbbaurecht muß mindestens noch solange laufen, daß eine den Vorschriften des Absatz 1 entsprechende Tilgung

der Hypothek für jeden Erbbauberechtigten oder seine Rechtsnachfolger aus den Erträgen des Erbbaurechts möglich ist.

Abweichungen von diesen Grundsätzen bedürfen besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern.

D. Übernahme der Bürgschaft durch Kommunalverbände.

Wenn ein Kommunalverband die Bürgschaft für ein Darlehen übernimmt, kann die Beleihungsgrenze bis zum vollen Werte des Pfandgrundstückes ausgedehnt werden.

§ 6.

Nach der Bewilligung des Darlehens erfolgt die weitere Beordnung und die Auszahlung des Darlehens nach den Bestimmungen der vom Ministerium des Innern zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 7.

1. Die halbjährlichen Jahresleistungen (Zinsen und Abträge) und der Zuschlag sind, den Anträgen entsprechend, jedoch in jedem Fall am ersten Tage eines Monats und, wenn kein besonderer Antrag vorliegt, am 1. April und 1. Oktober zu entrichten.

2. Die Tilgungsrenten eines Kalenderjahres werden erst am Fälligkeitstermine der letzten Rate desselben Jahres zusammen abgeschrieben.

§ 8.

Die Kosten einer nach § 16 Ziffer 6 des Gesetzes von der Direktion angeordneten Schätzung trägt der Schuldner.

§ 9.

1. Wenn der Schuldner durch Unglücksfälle oder andere Umstände außer Stand gesetzt ist, rechtzeitig zu zahlen,

so kann ihm von der Direktion (Regierung) Frist bewilligt werden. In diesem Falle muß der Schuldner die Stundung spätestens vor Ablauf des 15. Tages des Fälligkeitsmonats bei der Geschäftsstelle oder dem Amte (Stadtmagistrate, Regierung oder einer von dieser bestimmten behördlichen Stelle) nachsuchen und die von ihm behaupteten Tatsachen glaubhaft machen. Der verbleibende Rückstand ist vom Tage der Fälligkeit an mit 5% zu verzinsen.

2. Die Befristung kann widerrufen werden, wenn der Grund für sie weggefallen ist, wenn von anderer Seite die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des verpfändeten Grundbesitzes beantragt wird oder wenn nach Ansicht der Direktion (Regierung) Umstände eingetreten sind, die die Sicherheit des Darlehns gefährden.

3. Sind für die Entrichtung der Rückstände in Teilzahlungen mehrere Fristen gewährt, so wird die ganze Befristung hinfällig, wenn eine Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt.

§ 10.

1. Erfolgt die Zahlung der Renten nicht vollständig spätestens am 15. Tage des Fälligkeitsmonats oder nicht innerhalb einer bewilligten Frist, so erhöht sich der Zinssatz um $\frac{1}{2}$ % jährlich, mindestens aber um den Betrag einer Mark (Aufzinsen). Der Schuldner ist dann von der Hebestelle unter Mitteilung der Aufzinsen zu erinnern.

2. Wenn die Erinnerung eine weitere Woche erfolglos bleibt und nicht rechtzeitig eine Frist beantragt ist, wird die Beitreibung nach § 15 des Gesetzes eingeleitet.

§ 11.

Wird ein von der Anstalt oder dem Schuldner gekündigtes Darlehen nicht spätestens 14 Tage nach dem festge-

letzten Rückzahlungstage entrichtet, so erhöht sich der Zinssatz von der Fälligkeit der letzten Zins- und Tilgungsrente an um $\frac{1}{2}\%$ jährlich.

§ 12.

Wenn bei einer Änderung im Eigentum des Pfandgrundstücks der neue Erwerber das Darlehnsverhältnis fortsetzen will, muß er die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage übernehmen. Spätestens innerhalb drei Monaten seit Eintritt des Eigentumsüberganges ist deshalb von den Beteiligten der Geschäftsstelle der Anstalt, dem Amte, Stadtmagistrate, der Regierung oder einer von dieser bestimmten behördlichen Stelle Anzeige zu machen.

§ 13.

Der Darlehnsnehmer kann die Erteilung einer löschungsfähigen Quittung jedesmal verlangen, sobald von dem ursprünglichen Darlehnskapital der fünfte Teil zurückgezahlt ist.

§ 14.

Die Anzeige einer Kündigung oder außerordentlichen Abschlagszahlung ist bei der Geschäftsstelle der Anstalt oder dem zuständigen Amt, Stadtmagistrat oder der Regierung (§ 4) anzubringen. Erfolgt die Rückzahlung ganz oder teilweise vor Ablauf des Kündigungsverzichts oder ohne Einhaltung der halbjährlichen Kündigungsfrist, so kann nach dem Ermessen der Direktion eine besondere Entschädigung verlangt werden.

Das Kapital ist regelmäßig bei der Stelle zurückzahlen, bei der die Zinsen entrichtet werden.

§ 15.

Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungswege, insbesondere auf Stellung von Anträgen

auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht wegen der Ansprüche der Anstalt neben den Ämtern und Amtskassen auch der Direktion zu. Ihr Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.

§ 16.

1. Über die aufgenommenen Anleihen stellt die Anstalt nach dem begedruckten Muster (A) Schuldverschreibungen aus, die nur von der Anstalt mit halbjährlicher Frist kündbar ist, soweit nicht in der Verschreibung auf die Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes zeitweilig verzichtet ist.

2. Mit den Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber lautende halbjährige Zinscheine nach dem begedruckten Muster (B) ausgegeben und nach Ablauf gegen Einlieferung des beigegebenen Zinserneuerungsscheins erneuert.

3. Die Zinscheine sind an dem in ihnen bezeichneten Tage fällig. Sie werden bei allen staatlichen Kassen in Zahlung genommen und von den Amtseinnehmern, soweit deren Bestände reichen, bei der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der Anstalt bar eingelöst.

§ 17.

Die nach § 19 des Gesetzes gestattete Umwandlung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung in eine solche auf den Namen, ihre Übertragung auf einen anderen Namen oder ihre Wiederverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber sind unter Überreichung der Urkunde bei der Geschäftsstelle der Anstalt zu beantragen.

Die Umschreibung erfordert zu ihrer Gültigkeit die eigenhändige Vollziehung zweier Mitglieder oder eines Mit-

glieders und eines mit Vertretungsbefugnis versehenen Hilfsarbeiters der Direktion unter Beidrückung des Siegels der Anstalt.

§ 18.

Schuldverschreibungen oder Zinsscheine, die durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, aber noch die wesentlichen Merkmale der Echtheit, nämlich die Serie, die Nummer, den Nennwert, die ausstellende Behörde erkennen lassen, werden auf den bei der Anstalt zu stellenden Antrag unter derselben Nummer gegen eine von der Direktion festzusetzende Entschädigung, die den Selbstkostenpreis deckt, neu ausgefertigt.

§ 19.

Neue Zinsscheine nebst zugehörigem Zinserneuerungsschein werden durch die Buchhalterei der Anstalt oder andere von der Direktion beauftragte und öffentlich bekannt gemachte Stellen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Zinserneuerungsscheines gegen dessen Rückgabe, soweit nicht von dem Inhaber der Schuldverschreibung bei der Direktion rechtzeitig Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle wird die neue Zinsscheinreihe nebst Zinserneuerungsschein an den Inhaber der Schuldverschreibung ausgegeben.

§ 20.

Will die Anstalt von dem ihr zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch machen, so geschieht dies bei den auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen durch eine in den Amtsblättern der Landesteile und dem Reichsanzeiger mit angemessenen Zwischenräumen dreimal zu erlassende Bekanntmachung, bei den Schuldverschreibungen auf den Namen durch schriftliche Zufertigung an den Forderungs-

berechtigten. Dieser hat die Annahme der Kündigung schriftlich oder mündlich der Anstalt gegenüber zu erklären. Ist dies nicht geschehen, so kann die Kündigung durch gerichtliche Zustellung auf Kosten der Forderungsberechtigten wiederholt werden.

Ist bei Schuldverschreibungen auf den Namen der berechnigte Inhaber nicht aufzufinden, so kann die Kündigung ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung in der angeordneten Weise geschehen.



Muster A.**Schuldverschreibung**

der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg
über

..... Mark
Serie Nr.

Die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg
schuldet nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften
und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen dem
Inhaber dieser Schuldverschreibung

= Mark =
verzinslich zu v. H. in halbjährlichen Raten
am und jeden Jahres gegen
Rückgabe des auf den entsprechenden Zinstermin lautenden
Zinsscheines.

Diese Schuldverschreibung wird von der Anstalt nach
einer von ihr vorgenommenen Kündigung mit halbjähriger
Frist am oder jeden Jahres
eingelöst. (Die Kündigung darf frühestens zum
..... erfolgen.) Dem Inhaber steht kein Kündigungs-
recht zu.

Für die Sicherheit des Kapitals nebst Zinsen haftet

der Freistaat Oldenburg. Ferner trägt der Landesteil
Oldenburg dafür die unbedingte Gewähr.

Oldenburg, am

Die Direktion.

(Namen zweier Mitglieder.)

Handschriftenabdruck.

Ausgefertigt:

(Name des Buchhaltereibeamten.)

Folgt Abdruck der Art. 18—23 des Gesetzes und
§§ 16—20 der N.=B. mit der Überschrift:

Auszug

aus den zur Zeit der Ausgabe dieser Schuldverschreibung
geltenden Vorschriften.

Muster B.**Zinsschein.**

Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Vorderseite: Zinsschein der zu v. H. verzins-
lichen Schuldverschreibung

über Mark.

Reihe

Serie Nr.

Zahlbar am mit Mark.

Oldenburg, am

Die Direktion.

(Namen.)

Handschriftabdruck.

Rückseite: Dieser Zinsschein wird vom Tage der Fälligkeit ab bei allen staatlichen Kassen in Zahlung angenommen, von den Amtskassen, soweit deren Bestände reichen, von der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der Anstalt jederzeit bar eingelöst.

Die Vorlegungsfrist beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Zahlung zu leisten ist (§ 801 des B. G.-B.).

Erneuerungsschein für Zinscheine
zu der Schuldverschreibung der Staatlichen Kreditanstalt
des Herzogtums Oldenburg.

Serie Nr. über Mark.

Der Inhaber dieses Erneuerungsscheines erhält gegen dessen Rückgabe für die vorstehend bezeichnete Schuldverschreibung eine neue Zinscheinreihe (Reihe) für weitere zehn Jahre, falls von dem Besitzer der Schuldverschreibung nicht dagegen Widerspruch erhoben sein sollte.

Oldenburg, am

Die Direktion.

(Namen.)

Handschriftabdruck.

Nr. 223.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Geschäftsordnung der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 31. Mai 1920.

Das Ministerium bringt nachstehend eine neue Geschäftsordnung der Staatlichen Kreditanstalt zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 31. Mai 1920.

Ministerium des Innern.
Tanzen.

Ostendorf.

Geschäftsordnung der Staatlichen Kreditanstalt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. (1) Die Direktion der Staatlichen Kreditanstalt faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstälteren Mitgliedes.

(2) Dasjenige Mitglied, das mit der Geschäftsführung besonders beauftragt ist, überwacht den ganzen Betrieb der Anstalt, insbesondere die Kassen- und Rechnungsführung.

(3) Im einzelnen wird die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder und Hilfsarbeiter der Direktion durch eine vom Ministerium des Innern zu genehmigende „Geschäftsverteilung“ geregelt.

(4) Alle Erlasse (Urkunden, Schecks usw.) der Direktion werden unter Gegenzeichnung des Verwalters oder eines anderen damit beauftragten Beamten von einem Mitgliede oder Hilfsarbeiter der Direktion oder in deren Vertretung von dem Verwalter oder seinem ständigen Vertreter unterzeichnet. Die Unterzeichnung und die Gegenzeichnung dürfen nicht durch denselben Beamten erfolgen. Mit der Vollziehung rein geschäftsleitender Verfügungen, in denen eine Entscheidung nicht getroffen wird, kann die Direktion den Verwalter und andere Beamte beauftragen. Diese zeichnen alsdann allein im Auftrage (S. A.) der Direktion.

(5) Schulburlunden der Anstalt sowie Verfügungen über die der Anstalt eingeräumten Hypotheken bedürfen der Unterschrift durch zwei Mitglieder oder durch ein Mitglied und einen Hilfsarbeiter der Direktion. Für einen von diesen kann der Verwalter oder sein ständiger Vertreter unterschreiben.

(6) Die Unterschriften der Direktionsmitglieder unter den Schuldverschreibungen, Zinscheinen und Zinserneuerungsscheinen können durch Handschriftabdruck hergestellt werden.

(7) Zahlungsanweisungen sind von einem Mitgliede oder Hilfsarbeiter der Direktion zu erteilen.

2. (1) Der Verwalter, dem die nächste Aufsicht über den Anstaltsbetrieb obliegt, der Vorsteher der Buchhalterei und die übrigen Beamten der Anstalt führen ihre Dienstgeschäfte nach den ihnen von der Direktion erteilten Dienst-anweisungen.

(2) Der Verwalter oder sein ständiger Vertreter ist zur Empfangnahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen, Schriftstücke und Zahlungen ermächtigt. Die letzteren

werden regelmäßig an die Kassierer geleistet. An der Geschäftsstelle sind die Quittungen von einem Gegenbuchführer mit zu vollziehen.

(3) Die Vertretung der Beamten untereinander wird von der Direktion bestimmt.

3. Die Geschäftsräume der Anstalt sind an allen Werktagen des Vormittags von 9—1 Uhr geöffnet.

4. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

II. Die Geschäftsführung bei der Anstalt selbst.

5. Die Urkunden (Schuldurkunden der Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände, Hypothekenbriefe, Bürgerschaftsurkunden) und Wertpapiere (Schuldverschreibungen der Anstalt, fremde Wertpapiere und Wechsel) sind in 2 gleichlautenden Urkundenbüchern zu verzeichnen und von zwei Beamten feuer- und diebesicher unter gemeinschaftlichem Verschlusse zu verwahren. Von den Urkundenbüchern ist eins im gemeinschaftlichen Verschlusse und eins von der Buchhalterei aufzubewahren. Bei Hypothekenbriefen kann von dem gemeinschaftlichen Verschlusse abgesehen werden.

6. Die Buch- und Rechnungsführung der Anstalt erfolgt nach den allgemeinen Regeln der doppelten Buchführung.

7. (1) Folgende kaufmännische Bücher werden geführt:

- a) das Hauptkassenebuch, in dem die Einnahmen und Ausgaben der Anstaltskasse nach der Reihenfolge ihres Entstehens verzeichnet werden;
- b) das Tagebuch für Anleihen, das sämtliche mit dem Vertrieb der Anstaltspapiere verbundenen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt getrennt nach den einzelnen Konten enthält;
- c) das allgemeine Kassentagebuch, in dem die übrigen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt getrennt nach den einzelnen Konten aufgeführt werden;

- d) das Hauptbuch, das die Zusammenstellung der monatlich sich ergebenden Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben zu den Konten der Tagebücher und die Zusammenstellung des Jahresabschlusses enthält;
- e) die Kontenbücher für die mit der Anstalt im Geschäftsverkehr stehenden Banken und Amtskassen;
- f) besondere Konten für die einzelnen Schuldner;
- g) besondere Konten für die ausgegebenen Schuldverschreibungen nach Ausgaben und Serien getrennt;
- h) besondere Nachweise über die aufbewahrten Zinscheine;
- i) Kontroll- und Lagerbücher für die aus- und eingehenden Stücke der Schuldverschreibungen und deren Zinscheine.

(2) Daneben sind folgende Verzeichnisse und Bücher zu führen:

- a) Schuldnerverzeichnisse, geordnet nach der Buchstabenfolge und nach Gemeinden;
- b) Verzeichnisse der beliebigen Grundstücke („Artikelverzeichnisse“);
- c) Verzeichnisse der Haftentlassungen und Löschungen (Löschungsbewilligungen, löschungsfähige Quittungen);
- d) Verzeichnisse der Bürgschaftsdarlehen, der unter Ausdehnung der Beleihungsgrenze gewährten Darlehen und der Kolonistendarlehen;
- e) Verzeichnis der ausgegebenen Schecks;
- f) Eingangsbücher für die Buchhalterei und für den übrigen Anstaltsbetrieb.

(3) Für jedes Darlehen ist ein Zins- und Tilgungsplan anzulegen.

(4) Das Hauptkassabuch, die Tagebücher und das Hauptbuch sind monatlich abzuschließen. Das Hauptkassabuch ist je für ein Jahr anzulegen.

8. Bei der Berechnung der Kapitalzinsen sind die kaufmännischen Gebräuche maßgebend. Das Jahr ist zu 12 Monaten oder 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

9. (1) Für die Entrichtung der Zins- und Tilgungsrenten wird jedem Schuldner ein Quittungsbuch unentgeltlich ausgestellt, das für eine Reihe von Jahren den Zins- und Tilgungsplan enthält. Die Zahlung wird in der Regel nur in diesem Buche bescheinigt.

(2) Wenn der eingetragene Zins- und Tilgungsplan erschöpft ist oder seine Abänderung erforderlich wird, ist das Buch zur Fortführung oder Berichtigung einzufordern. Gleichzeitig sind auch die bei der Anstalt befindlichen Pläne (Ziffer 7 (3)) fortzuführen oder zu berichtigen.

(3) Geht ein Quittungsbuch verloren, so ist dem Schuldner ein neues auszufertigen und zwar, wenn der Verlust nicht nachweisbar ohne sein Verschulden eingetreten ist, gegen eine Entschädigung, die den Selbstkostenpreis des Buchs deckt und von der Direktion festgesetzt wird.

10. Die Ausfertigung und Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt nach näherer Anweisung der Direktion auf Grund der vom Ministerium des Innern getroffenen Bestimmungen.

11. Fällige Zinsscheine werden bei der Kasse der Anstalt, den Amtskassen oder den als Einlösungsstellen zugelassenen Banken eingelöst. Die Behandlung der eingelösten und die Ausgabe neuer Zinsscheine erfolgt nach näherer Anweisung der Direktion.

12. Werden beschädigte Schuldverschreibungen, Zins-erneuerungsscheine und Zinsscheine umgetauscht, so sind sie nach näherer Anweisung der Direktion zu vernichten.

13. (1) Die Umwandlung von Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, auf den Namen und umgekehrt erfolgt durch eigenhändige Unterschrift zweier Direktions-

mitglieder oder eines Mitgliedes und eines mit Vertretungsbefugnis versehenen Hilfsarbeiters, desgleichen die Übertragung von auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen auf einen neuen Namen.

(2) Die Umwandlung sowohl wie die Übertragung sind unter Zeichnung eines Direktionsmitgliedes in das Verzeichnis der ausgegebenen Schuldverschreibungen einzutragen.

14. Aus den von den Amtskassen am Anfange eines jeden Monats einzuliefernden Monatsabrechnungen (siehe Ziffer 40 fg.) und aus den bei der Anstaltskasse für den vergangenen Monat geschenehen Buchungen hat die Buchhalterei für jeden Monat eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben herzustellen, die von der Direktion dem Ministerium des Innern vorgelegt wird.

15. (1) Alljährlich ist über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Vermögensverhältnisse der Anstalt ein Geschäftsbericht aufzustellen, der eine Abschrift des Gewinn- und Verlustkontos sowie des Bilanzkontos des Hauptbuches zu enthalten hat.

(2) Der Geschäftsbericht ist dem Ministerium des Innern mit den etwa erforderlichen Erklärungen vorzulegen. Dabei sind dem Geschäftsbericht anzuschließen: die Belege über die Einnahmen und Ausgaben, die Tagebücher, das Hauptbuch, die nach Ziffer 7 (2) c zu führenden und von der Direktion und der Verwaltung für richtig erklärten Verzeichnisse, sowie eine Übersicht über die Darlehen, bei denen eine Ausdehnung der Beleihungsgrenze erfolgt ist.

16. (1) Vom Ministerium des Innern wird eine Bescheinigung über die Prüfung des Geschäftsberichts der Direktion mitgeteilt und von dieser der Verwaltung und der Buchhalterei zur Entlastung für die abgelegte und als Grundlage für die nächstjährige Rechnung zugefertigt.

(2) Das Gewinn- und Verlustkonto, sowie das Bilanzkonto sind demnächst von der Direktion durch die Amtsblätter der drei Landesteile zu veröffentlichen.

III. Die Geschäftsführung bei den Ämtern.

17. Die nachstehend für die Ämter erlassenen Bestimmungen gelten auch für die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse des Landesteils Oldenburg. Für das Amt und die Stadt Oldenburg erfolgt die Stellung des Antrages und die Auszahlung des Darlehens bei der Geschäftsstelle der Anstalt.

18. (1) Mündliche oder schriftliche Anträge auf Gewährung von Darlehen sind von dem Amte entgegenzunehmen, zu dessen Bezirk das zu verpfändende Grundstück oder die nachsuchende Gemeinde oder Genossenschaft gehört. Liegen gleichzeitig zu verpfändende Grundstücke in mehreren Amtsbezirken, so ist jedes beteiligte Amt zuständig.

(2) Bei der Entgegennahme der Anträge ist auf möglichste Vollständigkeit der Angaben hinzuwirken.

19. (1) Zur Begründung des Darlehnsgesuches ist ein neuester, unbeglaubigter Grundbuchauszug über das zu verpfändende Grundstück vom Antragsteller vorzulegen. Soll das Trennstück einer Parzelle verpfändet werden, so ist eine Vermessungsbescheinigung in Urschrift oder Abschrift einzureichen. In diesem Falle kann die Vorlegung eines Grundbuchauszuges zunächst unterbleiben, wenn das Trennstück dem Antragsteller lastenfrei aufgelassen werden soll.

(2) Ferner sind vom Antragsteller bei Stellung des Antrages vorzulegen oder demnächst auf seinen Antrag und seine Kosten vom Amte auszustellen oder einzuziehen:

- a) ein Mutterrollenauszug, sofern nicht das zu verpfändende Grundstück durch eine Vermessungsbescheinigung nachgewiesen wird;
- b) falls bei bebauten Grundstücken der Gebäudewert für die Berechnung der Sicherheit zu berücksichtigen ist, ein Auszug aus dem Brandkassenregister oder der Versicherungsschein der Schleswig-Holsteinischen Lan-

desbrandkasse. Er ist mit der Bescheinigung zu versehen, daß die versicherten Gebäude auf den zu verpfändenden Grundstücken (Artikel, Flur, Parzelle) errichtet sind (Belegenheitsnachweis). Wenn in dem Mutterrollenauszuge, der Vermessungsbescheinigung oder der Grundbuchabschrift eine Straße oder ein Platz als Belegenheit angegeben ist und die Oldenburgische Brandkassenverwaltung oder die Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse bescheinigt, daß andere Gebäude desselben Eigentümers unter dieser Belegenheit im Brandkassenregister nicht aufgeführt sind, bedarf es keines besonderen Belegenheitsnachweises.

Ein Brandkassenregisterauszug oder ein Versicherungsschein ist nicht erforderlich, wenn nur der Gebäudesteuermietwert zur Berechnung der Beleihungsgrenze herangezogen wird;

- c) falls die Berechnung der Sicherheit auf Grund einer Schätzung erfolgt, eine ordnungsmäßige Schätzungs-urkunde (siehe Ziffer 29 und 30);
- d) bei Neubauten möglichst eine Bauzeichnung. Diese und ein Kostenanschlag sind bei Anträgen auf erweiterte Beleihung in jedem Falle beizubringen. Die Bauzeichnung muß auch über die Einrichtung des Dachgeschosses Angaben enthalten. Soll ein älteres Gebäude erweitert beliehen werden, so genügt ein Grundriß, der jedoch durch eine Zeichnung über die Einrichtung des Obergeschosses ergänzt werden muß, wenn dieses ausgebaut ist;
- e) falls es sich um ein vom Antragsteller kürzlich angekauftes Grundstück handelt, der Kaufvertrag in Urschrift oder Abschrift.

20. (1) Sonst erforderliche Urkunden und Bescheinigungen (z. B. Bestattungsnachweise, Genehmigung des Vormundschaftsgerichts) sind gleichfalls möglichst vor der Ein- sendung des Antrages an die Direktion zu beschaffen.

(2) Soll zur Sicherung des Darlehens eine bereits bestehende Hypothek oder Grundschuld abgetreten werden, so ist durch Befragung des Antragstellers festzustellen, ob die im Grundbuchauszuge oder in dem bereits eingelieferten Hypothekenbriefe enthaltenen Angaben über den Gläubiger noch richtig sind und der Gläubiger in seinem Verfügungsrecht nicht beschränkt ist. Anderenfalls ist die Beibringung der erforderlichen Nachweise (Abtretungsurkunden, Erbnachweise usw.) zu veranlassen.

(3) Hat im Laufe der letzten 10 Jahre ein Eigentumswechsel an den zu verpfändenden Grundstücken stattgefunden, so ist der dabei vereinbarte Preis durch Befragung der Antragsteller und, soweit es erforderlich scheint, durch Einsicht der Urkunden festzustellen.

21. Bei jedem Darlehen ist der Zweck, zu dem das Darlehen aufgenommen wird, festzustellen. Kommen mehrere Zwecke in Betracht, so sind die auf die einzelnen Zwecke entfallenden Summen zu bezeichnen.

22. (1) Zu dem Darlehensantrage eines Kommunalverbandes (Gemeinde) oder einer Genossenschaft sind beizubringen:

- a) eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über den ordnungsmäßig gefaßten Beschluß der Vertretung (Amtsrat, Gemeinderat, Genossenschaftsvertretung, Kirchenausschuß usw.), aus dem sich die Annahme der jeweiligen Darlehensbedingungen ergeben muß; bei evangelischen Kirchengemeinden ist die Sonderniederschrift in Urschrift vorzulegen;
- b) die Genehmigungsverfügung der vorgesetzten Oberbehörde in Urschrift; bei evangelischen Kirchengemeinden ist die Urschrift der Genehmigung auf die Niederschrift zu setzen oder mit ihr zu verbinden.

(2) Zugleich sind die zur Vollziehung der Schuldburkunde allgemein oder für den einzelnen Fall bestimmten Mitglieder

des Gemeinderats (Genossenschaftsvertretung, Kirchenausschusses usw.) und der zur Empfangnahme des Geldes berechnigte Rechnungsführer genau (Namen, Vornamen, Beruf, Wohnort) zu bezeichnen.

23. Als Zahlungs- und Hebungsstelle ist in der Regel die für den Wohnort des Schuldners zuständige Amtskasse, in Amt und Stadt Oldenburg die Kasse der Anstalt zu bestimmen. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.

24. Die Vorbereitung der Anträge ist möglichst zu beschleunigen. Macht die Beschaffung einzelner Nachweise Schwierigkeiten, so darf dadurch die Bearbeitung des Antrages und die Übersendung der übrigen Aktenstücke nicht verzögert werden. Die fehlenden Nachweise sind dann nachträglich einzusenden.

25. (1) Ergibt sich aus dem Antrage und den Unterlagen, daß nach den Beleihungsgrundsätzen der Anstalt oder aus anderen Gründen das Gesuch offenbar nicht berücksichtigt werden wird, und läßt sich eine Beseitigung der vorhandenen Hindernisse nicht erreichen, so ist der Antragsteller alsbald und ohne Anfrage bei der Anstalt abzuweisen.

(2) Auf seinen ausdrücklichen Antrag ist das Gesuch nebst Anlagen der Direktion unter Darlegung des Sachverhalts einzusenden.

(3) Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß er die Vorlegung des Gesuchs verlangen kann, jedoch sind ihm gleichzeitig die Vorschriften des § 12 des Anstaltsgesetzes bekannt zu machen.

26. (1) Bei der Einsendung des Antrages und der Unterlagen hat das Amt eine gutachtliche Erklärung beizufügen, die den Antrag in allen wesentlichen Punkten behandeln muß.

(2) Das Gutachten muß eine bestimmte Äußerung über den gestellten Antrag enthalten. Alles Formelhafte ist zu

vermeiden und die Äußerung dem jeweils vorliegenden Fall genau und erschöpfend anzupassen.

(3) Etwaige Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben sind mitzuteilen.

27. Die gutachtliche Äußerung hat sich in jedem Falle mindestens auf folgende Punkte zu erstrecken:

- a) ob der Antragsteller als guter Wirtschaftler und zuverlässiger Zahler gilt, sodaß mit genügender Wahrscheinlichkeit die ordentliche Instandhaltung der Pfandstücke und die pünktliche Entrichtung der Zins- und Tilgungsrenten von ihm erwartet werden kann. Ist eine Ehefrau Antragstellerin, so ist in gleicher Weise auch über den Ehemann zu berichten;
- b) falls die Wertfeststellung auf Grund einer Schätzung (Ziffer 29, 30) erfolgen soll,
 - ob gegen das dabei eingeschlagene Verfahren oder das erzielte Ergebnis Bedenken zu erheben sind;
- c) falls die Beleihungsgrenze durch Berechnung des Vielfachen des Grundsteuerreinertrages oder Gebäudesteuermietwertes festgestellt werden soll,
 - ob für die Anstalt Grund vorliegt, zu ihrer Sicherung eine Schätzung zu verlangen;
- d) falls Gebäude vorhanden sind und bei der Berechnung der Beleihungsgrenze berücksichtigt werden müssen,
 - ob die Gebäude sich dem Anscheine nach in gutem baulichen Zustande befinden;
- e) falls bei den Gebäuden nur die Versicherungssumme der Brandkasse der Berechnung zu Grunde gelegt werden soll,
 - ob nach ihrer Belegenheit und den örtlichen Verhältnissen mit einiger Sicherheit anzunehmen ist, daß die Gebäude auch in Zukunft wenigstens für den

- Betrag der Versicherungssumme leicht Kaufliebhaber finden werden;
- f) falls für Gebäude die Versicherungssumme der Brandkasse neben dem anderweit festgestellten Grundstückswert zu berücksichtigen ist,
 ob und welcher Wertbetrag der Gebäude neben dem Wert der mit ihnen zu verpfändenden Grundstücke angelegt werden darf;
- g) in den Fällen der Ausdehnung der Beleihungsgrenze, ob die Voraussetzungen (Ausführungsbestimmungen § 5 B) dafür vorliegen, insbesondere ob die jederzeitige leichte Verwertbarkeit der Besitzung zum Schätzungswerte anzunehmen ist, und ob sonst Bedenken gegen die weitergehende Beleihung zu erheben sind;
- h) falls es sich um andere als Wohn- oder landwirtschaftliche Gebäude handelt,
 ob unter Berücksichtigung ihrer Eigenart die jederzeitige leichte Verwertbarkeit zum Schätzungswerte anzunehmen ist.

28. (1) In der gutachtlichen Erklärung sind ferner alle diejenigen besonderen Umstände anzugeben, die auf die Bewilligung des Darlehens von Einfluß sein können. (z. B. die Möglichkeit der Verwertung zu Stückländereien, etwaiges Übermaß an vorhandenen Gebäuden, bevorstehende Verkehrsverbesserungen und Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen.) Hat ein Grundstück keine oder keine ordnungsmäßige Zuwegung, so ist zu erläutern, ob trotzdem eine Beleihung möglich ist, z. B. bei zu erwartender Herstellung eines Gemeinde- oder Genossenschaftsweges oder bei Geringfügigkeit der für einen Notweg zu entrichtenden Rente.

(2) Schließlich ist für die zu verpfändenden Grundstücke der Ansatz zur Vermögenssteuer oder zur Steuer nach dem gemeinen Werte anzugeben.

29. Für die zur Erlangung von Darlehen bei der Anstalt einzureichenden Schätzungen, wofür die von der Anstalt aufgestellten Muster zu verwenden sind, gelten die nachstehenden

Grundsätze.

- a) Die Schätzung ist durchweg von 2 beeidigten Personen aufzunehmen. In Betracht kommen dafür der Gemeindevorsteher, der Gemeinde- und der Bezirks-Abschätzer sowie deren Vertreter und Ersatzmänner und im Landesteil Lübeck der Gemeindevorsteher und die vom Landesauschuß für das Amt der Abschätzer bei der nach Art. 8 § 2 des Gesetzes vom 15./3. 1882, betr. die Errichtung und Erhaltung des Katasters zu bildenden Reklamationskommission in Vorschlag gebrachten Personen. Bei Gebäuden von erheblichem Wert wird zweckmäßig mindestens ein Brandkassenabschätzer zugezogen. Die Beteiligung einer nicht beeidigten Person kann nur ganz ausnahmsweise zugelassen werden und ist dann besonders zu begründen.
- b) Die Schätzung ist auf den dauernden Verkaufswert zu richten. Werte, die durch eine zeitige Teuerung entstanden sind, dürfen nicht zu Grunde gelegt werden. Auch die Erträge sind dabei nur soweit zu berücksichtigen, als sie das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. In der Regel ist der Preis zu ermitteln, den das zu verpfändende Grundstück bei einem öffentlichen Verkauf unter gewöhnlichen Verhältnissen voraussichtlich ergeben wird.
- c) Grundstücke und Gebäude sind getrennt zu schätzen. Hat ein Grundstück keine oder keine ordnungsmäßige Zuwegung, so ist das besonders hervorzuheben.
- d) Bei landwirtschaftlichen Grundstücken sind außer der Beschaffenheit des Bodens und dem Kulturzustand

- die Lage und die Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen.
- e) Für die Bewertung von Waldgrundstücken ist nur der Bodenwert maßgebend. Daß der Holzbestand unberücksichtigt geblieben ist, muß jedesmal bestätigt werden.
 - f) Torfgründe und für Ziegeleien verwendeten Lehmgründe sind nur nach dem Wert zu schätzen, der ihnen ohne Rücksicht auf die Torfnutzung und die Lehmgewinnung zukommt.
 - g) Jede Parzelle ist einzeln zu schätzen. Jedoch ist bei Angabe des Gesamtwerts die Möglichkeit der Bewertung als Stückländereien nur zu berücksichtigen, falls solche nach den besonderen örtlichen Verhältnissen jederzeit und auch dann möglich ist, wenn gleichzeitig mehrere Stellen in dieser Weise veräußert werden sollten.
 - h) Wenn sich die Kulturart einer Parzelle verändert hat, ist dies anzugeben und namentlich hervorzuheben, in welchem Umfange eine in der Mutterrolle als unkultiviert bezeichnete Parzelle inzwischen in Kultur gesetzt ist.
 - i) Bauplatzwerte sind nur dann ausnahmsweise zu berücksichtigen, wenn die Verwendung als Bauplatz unmittelbar bevorsteht.
 - k) Bei Gebäuden ist in der Regel der Wohnungswert zu schätzen. Für Fabriken und sonstige größere gewerbliche Anlagen ist nur der Wert zu berücksichtigen, den die Gebäude haben, wenn sie lediglich zum Wohnen benutzt werden. Bei Geschäftshäusern, kleinen Werkstätten, Gasthöfen, Wirtschaften usw. bedarf die jederzeitige Verwertbarkeit einer besonders sorgfältigen Prüfung.
 - l) Neben dem Schätzungswert der Gebäude ist die Brandversicherungssumme anzugeben. Wo diese er-

heblich von dem ermittelten Wert abweicht, ist Aufklärung erforderlich. Ferner ist eine Äußerung über die Lage des Hausgrundstücks, die Bauart, den gegenwärtigen baulichen Zustand und möglichst auch über das Alter der Gebäude erforderlich.

- m) Wenn der Wert landwirtschaftlicher Gebäude in einem ungewöhnlichen Verhältnis zu dem Wert der zugehörigen landwirtschaftlichen Grundstücke steht, so ist anzugeben, ob die Gebäude auf der Stelle aus besonderen Gründen erforderlich sind oder ob ein entsprechender Abzug von dem Bauwert gemacht ist.
- n) Ferner ist anzugeben, zu welchem Preise sich die Besetzung unter gewöhnlichen Verhältnissen, also ohne Einfluß durch eine zeitige Teuerung vermieten oder verpachten lassen würde. Liegt eine Vermietung oder Verpachtung vor, so ist auch der erzielte Miet- oder Pachtpreis zu ermitteln und zu begutachten.
- o) Bestehen an den zu schätzenden Grundstücken Dienstbarkeiten (namentlich Altenteils- und Überwegungsrechte), so ist festzustellen, inwieweit sie den Wert herabsetzen. Hierzu bedarf es der Angabe des Werts, den die Dienstbarkeit für den Berechtigten oder das berechtigte Grundstück hat.
- p) Der Wert eines zu beleihenden Erbbaurechts ist anzunehmen gleich der halben Summe des Bauwerts und des kapitalisierten durch sorgfältige Ermittlung festgestellten jährlichen Mietreinertrags, den das Bauwerk nebst den Bestandteilen des Erbbaurechts unter Berücksichtigung seiner Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Der angenommene Wert darf jedoch den kapitalisierten Mietreinertrag nicht übersteigen.

30. Die Unterschriften der Schätzer sind unter Bestätigung ihrer Amtseigenschaft zu beglaubigen. Falls der

Gemeindevorsteher nicht an der Schätzung selbst mitgewirkt hat, hat er sich zu jeder Schätzung gutachtlich zu äußern.

31. (1) Beschließt die Direktion die Bewilligung eines Darlehens, so macht sie dem Amte Mitteilung und übersendet ihm die Urschrift und eine Ausfertigung der Schuldurkunde, sowie geeignetenfalls den Grundbuchauszug. Das Amt benachrichtigt alsbald den Antragsteller und fordert ihn auf, die Schuldurkunde unter amtsgerichtlicher Beglaubigung zu vollziehen.

(2) Nach der Prüfung der vollzogenen Schuldurkunde wird die Urschrift vervollständigt und sodann die Urkunde dem zuständigen Grundbuchamte mit dem Antrage übersandt, die Hypothek einzutragen.

(3) Liegt bereits ein Grundbuchauszug vor, so ist das Amtsgericht um dessen Vervollständigung zu ersuchen. Andernfalls ist auf Kosten des Schuldners ein unbeglaubigter Auszug herzustellen und kostenfrei zu vervollständigen und zu beglaubigen.

(4) Das Amt sorgt für die Übermittlung des Auszuges und der Urschrift der Schuldurkunde an die Anstalt.

32. Das Amt veranlaßt die Auszahlung des Darlehens

- a) wenn die bei der Bewilligung des Darlehens gestellten besonderen Bedingungen erfüllt sind;
- b) falls die Sicherung der Anstalt durch Eintragung einer neuen Hypothek erfolgt:

wenn durch den beglaubigt fortgeführten Grundbuchauszug festgestellt ist, daß die für das Darlehen einzutragende Hypothek den bedingenen Rang erhalten hat, in der Abteilung II des Grundbuchs Eintragungen mit dem Range vor dem Anstaltsdarlehen nicht mehr erfolgt sind und das Grundstück die in dem vorgelegten Grundbuchauszug angegebene Größe besitzt. Die Auszahlung des Darlehens kann

jedoch auch erfolgen, wenn auf andere Weise zweifelsfrei festgestellt wird, daß die Eintragung der Hypothek in der gewünschten Weise demnächst erfolgen wird und das Amt gegen die Auszahlung vor erfolgter Eintragung keine Bedenken hat;

- o) falls die Sicherung der Anstalt durch Abtretung einer bereits eingetragenen Hypothek erfolgt:

wenn zu der Hypothek die gerichtlich oder notariell beglaubigte Abtretungserklärung des Gläubigers, die von dem Darlehensnehmer in beglaubigter Form vollzogene Zusatzklärung und der Hypothekenbrief vorliegen, wenn ferner festgestellt ist, daß bei der abgetretenen Hypothek ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches nicht eingetragen ist, der abtretende Gläubiger in seinem Verfügungsrecht nicht beschränkt ist und die zum Nachweis seiner Berechtigung dienenden Urkunden vorliegen.

33. Bei Darlehen an Gemeinden und Genossenschaften erfolgt die Auszahlung, sobald die ordnungsmäßig vollzogene Urkunde vorliegt und die etwaigen besonderen Bedingungen erfüllt sind.

34. (1) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in der vom Antragsteller gewünschten Weise. (Zahlung durch die Amtskasse, Überweisung an eine Bank, Sparkasse, Spar- und Darlehenskasse, Barzahlung an der Anstaltskasse.) Jedoch ist darauf hinzuwirken, daß eine Barzahlung vermieden wird.

(2) Erfolgt die Auszahlung durch eine Amtskasse, so veranlaßt das zuständige Amt die Direktion zur Übersendung eines auf den Amtseinnehmer auszustellenden Schecks oder, beim Mangel einer Bankverbindung im Orte, zur Übersendung des Geldbetrages.

(3) In den Städten I. Klasse ist ein vereinfachtes Verfahren unter Umgehung der Amtskasse in der Weise zulässig, daß dem Antrage des Stadtmagistrats entsprechend der Scheck auf diesen ausgestellt wird.

35. Die Ämter haben die fortdauernde Sicherheit der Kapitalien im Auge zu behalten und alle hinsichtlich der Sicherheit der ausstehenden Kapitalien etwa entstehenden Bedenken persönlicher oder sachlicher Art der Direktion ungesäumt mitzuteilen.

36. (1) Die Ämter haben Kündigungen und sonstige Anträge der Schuldner (Haftentlassung, Herabsetzung oder Erhöhung der Abtragsraten, außerplanmäßige Abträge, Fristgesuche usw.) entgegenzunehmen und an die Direktion unter gutachtlicher Äußerung weiterzugeben.

(2) Bei einer Kündigung der Darlehen bestätigt die Direktion den Empfang der Kündigung und erteilt demnächst Hebungsauftrag und Löschungsbewilligung oder löschungsfähige Quittung. Das Amt veranlaßt nach erfolgter Rückzahlung des Darlehensbetrages die Aushändigung der Löschungsbewilligung an den Schuldner.

IV. Die Geschäftsführung bei den Regierungen.

37. (1) In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld treten die Regierungen an die Stelle der Ämter. Sie sind befugt, die vorbereitende Tätigkeit einer anderen behördlichen Stelle zu übertragen. Die Bestimmungen Ziffer 25 (2) und (3) und 34 (3) bleiben hier außer Anwendung.

(2) Darlehen, Haftentlassungen und Herabsetzungen der Abträge bedürfen der Zustimmung der Regierung. Über Befristungen gegen Zahlung von Verzugszinsen entscheidet sie selbständig; jedoch ist die Direktion zu benachrichtigen.

V. Die Geschäftsführung bei den Amtskassen.

38. (1) Die Amtskassen führen für die Geschäfte der Anstalt ein besonderes Kassentagebuch und die Ämter eine entsprechende Kontrolle. Bei den amtlichen Kassenprüfungen ist der Bestand dieser Nebenkasse nach der Kontrolle und

den Hebungslisten mit zu prüfen. Zur Amtsrechnung ist eine Bescheinigung der Direktion beizubringen, daß die Abrechnung mit der Anstalt ordnungsmäßig geschehen ist. Die Bescheinigung wird den Amtskassen am Anfang eines jeden Jahres übersandt. Sie muß den festgestellten Vorschuß oder Kassenbehalt ergeben. In den Vorbericht ist eine entsprechende Mitteilung aufzunehmen.

(2) Im übrigen bedarf es weder in der Abrechnung noch in den Vierteljahrs- und Schluß-Kasseübersichten der Amtskassen eines Nachweises über die Hebungen und Zahlungen für die Anstalt.

39. (1) Im Anfange des den Hebungsterminen vorangehenden Monats werden den Amtskassen von der Direktion durch Vermittelung der Ämter ein Verzeichnis der für den bevorstehenden Termin zu hebenden Zins- und Tilgungsrenten (Hebungsliste) übersandt. Dazu wird den Hebestellen ein Namensverzeichnis der Schuldner (Namensliste) zugefertigt. Die Hebungsliste ergibt die Nummern der Darlehen und die Zusammensetzung der einzelnen dafür zu hebenden Renten, die Namensliste enthält außer den Namen der Schuldner die Nummern der gewährten Darlehen.

(2) Die Eintragungen in den Verzeichnissen müssen mit den Eintragungen in den Quittungsbüchern übereinstimmen. Etwaige Mißstimmungen sind der Anstalt anzuzeigen.

40. Die Amtskassen verzeichnen jede Ein- oder Auszahlung in dem Kassentagebuch und nehmen einen Zahlungsvermerk in die Hebungsliste auf. Nach Monatsablauf hat jede Amtskasse eine Monatsabrechnung über alle für die Anstalt beschafften Einnahmen und Ausgaben aufzustellen mit Einschluß der Zahlungen für eingelöste und nicht weiter gegebene Zinsscheine.

41. (1) Die Monatsabrechnung hat nach dem von der Anstalt gelieferten Muster zu geschehen. Sie ist so ordnungsmäßig zu führen, daß sie als Anlage zum allgemeinen Kassentagebuch dienen kann.

(2) Das Muster besteht aus Titelbogen und Einlagebogen. Im Einlagebogen sind nur solche Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen, die mit der Darlehensgewährung unmittelbar in Verbindung stehen. (Einnahmen: Zinsen, Abträge, Zuschläge, Aufzinsen, Verzugszinsen, außerordentliche Kapitalsrückzahlungen; Ausgaben: ausgezahlte Kapitalien, zurückerstattete Rentenbeträge, erlassene Aufzinsen). In den Titelbogen sind die sonstigen Einnahmen (Kassenbestände, Zuschüsse der Anstalt durch Barsendung oder Überweisung mittels Schecks oder auf Bankkonto, die in Zwangsversteigerungssachen erhobenen Reisekosten, die wiedereinkommenden, von der Anstalt vorgeschossenen Versicherungsprämien, die eingehenden Beträge für erteilte zweite Ausfertigungen von Quittungsbüchern) und Ausgaben (die durch Einzahlung bei den Banken oder auf deren Postscheckkonto abgelieferten Beträge, Portoauslagen, Geschäftsumkosten, Vergütungen der Amtseinnehmer) aufzuführen.

42. Sind von auszunehmenden Darlehen Zinsbeträge zu kürzen, so sind die Darlehensbeträge mit ihrer vollen Summe in Ausgabe, die gekürzten Zinsen in Einnahme zu stellen.

43. Die Zusammenstellung der eingegangenen Rentenbeträge in den Einlagebogen muß auch die Zusammensetzung der gehobenen Renten (Zinsen, Abtrag, Zuschlag) enthalten. Die Zusammenstellung ist in der Weise anzufertigen, daß am Monatschluß aus der Hebungliste die eingegangenen Beträge fortlaufend nach den Kapitalnummern zusammengestellt werden.

44. (1) Die Monatsabrechnung ist in einer vollständigen Ausfertigung spätestens am achten Tage nach Monatsablauf der Direktion einzusenden. Eine zweite Ausfertigung der Übersicht auf der ersten Seite des Titelbogens ist anzulegen.

(2) Für jede Ausgabe, abgesehen von den Ablieferungen und den Portoauslagen, ist ein Beleg beizufügen.

(3) Wenn in einem Monate weder Einnahmen noch Ausgaben für die Anstalt vorgekommen sind, genügt die Einsendung einer Fehlanzeige.

45. Die Direktion sendet die zweite Ausfertigung der Übersicht nach Erledigung etwaiger Prüfungsbemerkungen mit ihrer Empfangsbcheinigung durch Vermittlung des Amtes an die Amtskassen zurück.

46. Die Namenslisten sind spätestens 6 Wochen vor den Haupthebungsterminen der Anstalt zur Vervollständigung einzusenden.

47. Barvorräte hat die Amtskasse nach näherer Anweisung der Direktion durch Überweisung an eine Bank oder auf Postscheckkonto der oldenburgischen Landesbank an die Anstalt abzuführen.

48. Hat die Auszahlung eines Darlehens bei der Amtskasse zu erfolgen, so geschieht die Übermittlung der auszahlenden Summe im Wege des Scheckverkehrs. Beim Mangel einer Bankverbindung der Anstalt am Sitz der Amtskasse wird der Betrag auf Veranlassung und unter Benachrichtigung des Amtes der Amtskasse übersandt.

49. (1) Die Amtskassen haben tunlichst darauf hinzuwirken, daß die bei ihnen eingehenden Zahlungen unter Vermeidung des Barverkehrs erfolgen. Sie haben ferner darauf zu achten, daß die ihnen zur Hebung zugewiesenen Beträge stets pünktlich eingezahlt werden. Nach Ablauf von 14 Tagen nach der Fälligkeit oder nach der Beendigung einer bewilligten Frist haben die Amtskassen der Anstalt unverzüglich ein Verzeichnis der Rückstände zu übersenden, das ihnen raschmöglichst mit den einzustellenden Beträgen der verfallenen Aufzinsen zurückzusenden ist. Alsdann ist nach § 10 der Ausführungsbestimmungen zu verfahren.

(2) Wenn die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolglos geblieben ist, haben die Amtskassen unter Angabe

der entstandenen Beitreibungskosten die Direktion zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld durch Vermittlung der Regierung, die sich gutachtlich darüber zu äußern hat.

(3) Die Direktion beantragt die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung des verpfändeten Grundbesitzes. Sie meldet die Ansprüche der Anstalt an und veranlaßt das weiter in dem Verfahren Erforderliche. Eine Abschrift der Anmeldung wird der Hebestelle mit dem Ersuchen mitgeteilt, die Anstalt zu benachrichtigen, wenn von den angemeldeten Beträgen etwas vor dem Versteigerungstermine bezahlt werden sollte.

(4) Ist über das Vermögen eines Schuldners, der eine Zahlung zu leisten hat, das Konkursverfahren eröffnet, so hat die Amtskasse der Direktion davon Mitteilung zu machen. Diese meldet dann die bei der Eröffnung des Verfahrens begründeten Ansprüche bei dem Amtsgerichte an, macht die Rechte auf abgesonderte Befriedigung aus dem verpfändeten Grundbesitz und gegebenenfalls aus den vor der Konkursöffnung gepfändeten beweglichen Sachen geltend und führt die weiteren Verhandlungen wegen der Einbringung der Rückstände oder der Rückzahlung des Darlehns.

(5) Wohnt der Schuldner außerhalb des Bezirks der Hebestelle, so ist die Amtskasse des Wohnortes des Schuldners von der Hebestelle um die Beitreibung zu ersuchen. Wohnt der Schuldner außerhalb des Freistaats Oldenburg, so veranlaßt die Hebestelle die Beitreibung.

(6) Erfolgt die Zahlung der Renten nicht pünktlich, so werden Aufzinsen oder Verzugszinsen gehoben.

50. (1) Aufzinsen werden gehoben, wenn die Zahlung der Renten nicht vollständig spätestens am 15. Tage des Fälligkeitsmonats oder nicht innerhalb einer erteilten Frist erfolgt. Alsdann erhöht sich der Zinssatz um $\frac{1}{2}\%$ jährlich, mindestens jedoch um 1 *M.* Das $\frac{1}{2}\%$ ist zu be-

rechnen von dem nach Zahlung der letzten Halbjahrsrente des Vorjahres verbliebenen Kapitalsrest.

(2) Verzugszinsen sind zu heben, wenn die Zahlung der Rente oder eines Theiles davon nicht vor Ablauf des 15. Tages des Fälligkeitsmonats, jedoch innerhalb einer erteilten Frist erfolgt. Die Verzugszinsen betragen 5% jährlich von der rückständigen Summe. Sie laufen vom Tage der ursprünglichen Fälligkeit des Rentenbetrages ab.

(3) Fällt der letzte Tag, an dem eine Zahlung zu leisten ist, auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

(4) Aufzinsen und Verzugszinsen werden nicht nebeneinander erhoben. Erfolgt die Zahlung einer Rente nicht innerhalb einer gestellten Frist, so sind an Stelle der Verzugszinsen Aufzinsen zu erheben.

(5) Die erhobenen Aufzinsen und Verzugszinsen sind unter Angabe der Zeit, wofür sie berechnet sind, in der Monatsabrechnung nachzuweisen.

51. Treten für die Geschäfte der Kreditanstalt an die Stelle der Amtskassen andere amtliche Zahlstellen, so finden die Vorschriften zu V auf sie entsprechende Anwendung.

